

Allgemeine Einkaufsbedingungen Baumer (AEB-Baumer)

Stand: 20.10.2014

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

- a. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Gesellschaften des Baumer-Konzerns, insbesondere
- Baumer Electric AG, CH-Frauenfeld (auch mit Betriebsstätte in Kirchberg)
 - Baumer Hübner GmbH, D-Berlin
 - Baumer IVO GmbH & Co. KG, D-Villingen-Schwenningen
 - Baumer Optronic GmbH, D-Radeberg
 - Baumer Thalheim GmbH & Co. KG, D-Eschwege
 - Baumer Inspection GmbH, D-Konstanz

Nachfolgend wird jede einzelne Gesellschaft als „BAUMER“ oder „Vertragsschließende BAUMER-Gesellschaft“ bezeichnet.

- b. Für alle Verträge im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten, Material, Rohstoffen, Maschinen, Werkzeugen oder Ersatzteilen durch BAUMER, gleich ob auf der Grundlage von Rahmenverträgen, Lieferabrufen und Einzelaufträgen, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners („LIEFERANT“), gleich in welcher Form, gelten nicht.
- c. Es gelten im Falle von Widersprüchen für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen, Rechte, Verpflichtungen und Ansprüche in nachstehender Rangfolge – sofern vereinbart:
- die Bestimmungen der jeweiligen Bestellung,
 - zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen,
 - zwischen den Parteien geschlossene Zusammenarbeitsverträge,
 - weitere spezielle Vereinbarungen,
 - diese Einkaufsbedingungen

Soweit sich die genannten Vertragswerke – sofern vereinbart – nicht widersprechen, gelten die Einkaufsbedingungen neben diesen ergänzend.

2. Anfragen, Angebote und Bestellungen

- a. Anfragen von BAUMER sind unverbindlich. Angebote erstellt der LIEFERANT kostenlos.
- b. BAUMER erkennt nur Bestellungen der BAUMER Einkaufsabteilung an. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen sind nur verbindlich, wenn BAUMER sie in Textform (Fax, E-Mail genügt, im Folgenden „TEXTFORM“) bestätigt.

3. Fristen und Termine

- a. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Anknüpfungstermine am Lieferort. Lieferverzug tritt ohne Mahnung ein.
- b. Im Falle des schuldhaften Lieferverzuges schuldet der LIEFERANT eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Lieferwertes pro Werktag, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Nettobetrages der vereinbarten Vergütung für die zu spät erbrachte Leistung. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche wegen Verzugs (insbesondere Rücktritt und Schadenersatz) bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem LIEFERANT steht das Recht zu, BAUMER nachzuweisen, dass infolge des Verzugs überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schaden angerechnet.

4. Lieferung, Verpackung, und Identifikation

- a. Lieferungen haben gemäß DDP INCOTERMS 2010 zu erfolgen. Jeder Lieferung sind ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer von BAUMER, die Bezeichnung des Inhalts nach Identität und Menge angibt, sowie bei Bedarf weitere Dokumente, welche von BAUMER benannt werden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- b. Teilleistungen sind nur mit Zustimmung von BAUMER zulässig. Erbringt der LIEFERANT Teilleistungen ohne Zustimmung von BAUMER, sind die Leistungen erst bei vollständiger Erfüllung vertragsgemäß.
- c. Sollte der LIEFERANT Maschinen oder Geräte liefern, sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung unentgeltlich mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei individuell für BAUMER hergestellten Programmen ist daneben auch der Quellcode zu liefern.
- d. Der LIEFERANT darf nicht auf Namen oder Kosten von BAUMER eine Transportschadenversicherung abschließen.
- e. Zur Identifikation und zur Zuordnung muss der LIEFERANT eine Teilekennzeichnung bzw. Verpackungskennzeichnung zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit der Teile vornehmen. Soweit möglich, erfolgt die Teilekennzeichnung in Absprache mit BAUMER. Die Verpackungseinheiten müssen ausreichend gekennzeichnet werden.

5. Preise, Rechnungen und Zahlung

- a. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung sowie alle Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben bis zum Erfüllungsort.
- b. Rechnungen müssen die Bestellnummer, Teilenummer, Menge und den Einzelpreis ausweisen und müssen im Übrigen inhaltlich den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- c. Die Zahlung durch BAUMER erfolgt innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, an dem nach dem Vertrag und Gesetz alle Voraussetzungen für die Bezahlung des Vergütungsanspruchs vorliegen und BAUMER eine ordnungsgemäße Rechnung zugegangen ist.
- d. Zahlungen stellen keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß dar. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist BAUMER berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

6. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- a. Eine Wareneingangskontrolle findet durch BAUMER nur im Hinblick auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge sowie äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden statt. Solche Mängel wird BAUMER nach den gesetzlichen Vorschriften rügen.
- b. Darüber hinaus wird BAUMER nicht offensichtliche Mängel der Lieferungen oder Leistungen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, gegenüber dem LIEFERANT bei Feststellung nach den gesetzlichen Vorschriften, rügen.
- c. Bei jeder Mängelrüge hat der LIEFERANT einen 8D-Report zu erstellen und diesen abzuarbeiten sowie eine Stellungnahme an BAUMER vorzulegen.

7. Qualitätsanforderungen und Produktänderungen

- a. Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen und Leistungen den neusten Stand von Wissenschaft und Technik, die gesetzlichen Regelungen, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Der LIEFERANT bestätigt, dass das Produkt allen Vorschriften des Landes am Empfangsort entspricht. Der LIEFERANT gewährt BAUMER auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation über Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept des LIEFERANT.
- b. Der LIEFERANT hat ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten, Aufzeichnungen zu führen, 15 Jahre aufzubewahren es diese auf Verlangen vorzulegen.
- c. Stellt der LIEFERANT Mängel fest, die auch bereits gelieferte Teile betreffen könnten, so hat er die Wareneingangsprüfung/ Qualitätsabteilung von BAUMER unverzüglich zu verständigen und BAUMER eingeleitete Massnahmen mitzuteilen.
- d. BAUMER darf nach rechtzeitiger Absprache die für die Herstellung der Vertragsprodukte relevanten Produktionsbereiche des LIEFERANT zusammen mit dem LIEFERANT einsehen.
- e. Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auf seine Kosten die erforderlichen Konformitätserklärungen und Dokumentationen in genügender Zahl beizubringen.
- f. Mögliche Produktänderungen im Vergleich zur Bestellung oder im Vergleich zu früheren Lieferungen, insbesondere Änderungen im Herstellerprozess oder im Produktdesign aufgrund Fertigungs-, Rohstoff-, Verfahrens- oder technischer Änderungen hat der LIEFERANT BAUMER unverzüglich in TEXTFORM mitzuteilen. BAUMER darf in diesem Fall die Bestellung ändern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn dies zur Gefahr- oder Schadensabwendung erforderlich ist.

8. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, Schadensersatzhaftung, Versicherung, Verjährung

- a. Im Gewährleistungsfall kann BAUMER unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsrechten Folgendes verlangen bzw. veranlassen:
- Der LIEFERANT hat mangelhafte Lieferungen unverzüglich auf seine Kosten auszusortieren oder nachzuarbeiten. Ist aus terminlichen Gründen das Aussortieren von mangelhaften Produkten bei BAUMER zwingend erforderlich, so muss der LIEFERANT innerhalb von 24 h einen Mitarbeiter zur Verfügung stellen
 - Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware darf BAUMER auf Kosten und Gefahr des LIEFERANT zurücksenden, es sei denn, der LIEFERANT wünscht eine Abholung und führt diese unverzüglich durch. Soweit BAUMER mangelhafte Ware zurücksendet, schuldet der LIEFERANT BAUMER eine Aufwandspauschale in Höhe von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch € 500,00 je Rücksendung. Darüber hinaus behält BAUMER sich den Nachweis höherer Aufwendungen vor, wobei dem LIEFERANT der Gegenbeweis geringerer Aufwendungen vorbehalten bleibt.
 - In dringenden Fällen, in denen es nicht möglich ist, den LIEFERANT von dem Mangel oder drohenden Schäden zu unterrichten und dem LIEFERANT eine Frist zur eigenen Abhilfe nicht mehr gesetzt werden kann, kann BAUMER die Mangelbeseitigung auf Kosten des LIEFERANT selbst vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme), sofern die Nacherfüllung für den LIEFERANT nicht unverhältnismäßig ist.
 - Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Vertragsgegenständen oder der Produkte von BAUMER, die in die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder unzumutbar ist, ersetzt der LIEFERANT die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
- b. Der LIEFERANT trägt alle aufgrund erforderlicher Rückruf- oder Serviceaktionen entstehenden Kosten, sofern die Rückruf- oder Serviceaktionen durch BAUMER tatsächlich aufgrund von Mängeln an den Produkten des LIEFERANT erfolgte und der LIEFERANT diese Mängel zu vertreten hat oder die Rückruf- oder Serviceaktionen auf vom LIEFERANT zu vertretende andere Vertragspflichten beruhen.
- c. Sollten Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – berechtigterweise Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Mangels bei der Lieferung oder Leistung des LIEFERANT gegen BAUMER erheben, ist der LIEFERANT verpflichtet, BAUMER auf erstes Anfordern im Innenverhältnis von jeder Haftung freizustellen.
- d. Der LIEFERANT hat zur Abdeckung des eventuellen Produkthaftpflichttrisikos über den Rahmen seiner normalen Betriebshaftpflichtversicherung hinaus eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. BAUMER sind auf Verlangen entsprechende Versicherungspolizen nachzuweisen. Stehen BAUMER weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Baumer (AEB-Baumer)

Stand: 20.10.2014

- e. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Für den Zeitraum zwischen Absendung einer berechtigten Mängelanzeige und (i) ordnungsgemäßer Nacherfüllung durch den LIEFERANT oder (ii) der Ablehnung der Nacherfüllung durch den LIEFERANT wird die Gewährleistungsfrist gehemmt. Die Gewährleistung beginnt neu zu laufen im Falle der Nachlieferung.

9. Unterlieferanten

Ohne schriftliche Freigabe seitens BAUMER sind Fertigungsaufträge von Zeichnungsteilen nicht an Unterlieferanten weiterzugeben. Der LIEFERANT haftet für seine Unterlieferanten wie für sich selbst.

10. Aufrechnung

Gegen Forderungen von BAUMER ist die Aufrechnung des LIEFERANT mit einer Gegenforderung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. BAUMER hat gegenüber dem LIEFERANT das Recht, mit eigenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen Forderungen des LIEFERANT aufzurechnen oder etwaige Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

11. Werkzeuge und Materialien

- a. An Werkzeugen und allen Materialien zur Herstellung der bestellten Waren, die BAUMER bezahlt oder dem LIEFERANT zur Verfügung gestellt hat, hält BAUMER sämtliche Rechte. Der LIEFERANT ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BAUMER befugt, tatsächlich oder rechtlich über solche Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsuntüchtig zu machen. Die Kosten für Unterhaltung, Reparatur und Ersatz der Werkzeuge trägt der LIEFERANT. Entsprechendes gilt für Ersatzwerkzeuge bzw. Ersatzmaterialien.
- b. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Werkzeuge, die BAUMER bezahlt hat, ausschließlich zur Fertigung der von BAUMER bestellten Waren einzusetzen. Dasselbe gilt, wenn der LIEFERANT die Werkzeuge auf eigene Kosten, jedoch nach Plänen oder Zeichnungen von BAUMER, hergestellt hat.
- c. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Werkzeuge und Materialien sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Schäden zu versichern.
- d. Ohne die schriftliche Zustimmung von BAUMER dürfen Vervielfältigungen der Werkzeuge und Materialien nicht angefertigt werden. Beistellungen sowie Vervielfältigungen von Werkzeugen und Materialien darf der LIEFERANT Dritten ohne schriftliche Freigabe nicht zugänglich machen oder für andere Zwecke nutzen.

12. Schutzrechte Dritter

- a. Der LIEFERANT haftet dafür, dass alle Lieferungen und/ oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass durch sie und ihre vertragsgemäße Verwertung keine Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder sonstige Schutzrechte im In- oder Ausland verletzt werden, außer es liegt kein Verschulden des Lieferanten vor.
- b. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- c. Der LIEFERANT hat alle im Rahmen der Durchführung eines zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages gemachten Erfindungen oder erzielten sonstigen übertragbaren Arbeitsergebnisse, die schutzrechtsfähig sind oder deren Schutzrechtsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, BAUMER auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung zu übertragen. Der LIEFERANT muss, falls rechtlich erforderlich, Erfindungen gegenüber seinen Arbeitnehmern rechtzeitig wirksam in Anspruch nehmen.

13. Vertraulichkeit/ Datenschutz

Der Vertragspartner behandelt alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Daten und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Baumer bekannt werden, vertraulich. Die Daten sollen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verarbeitet oder genutzt werden und nur mit Zustimmung von Baumer an Dritte weitergegeben werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche von Baumer erhaltenen Daten an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren.

14. Verhaltenskodex

- a. Der LIEFERANT kennt und bekennt sich zu den ethischen und rechtlichen Grundsätzen im Sinne des „Kodex für das Verhalten im Geschäftsleben der Baumer Group“ und setzt diese um. Code of Conduct unter: <http://www.baumer.com/agb-aeb>
- b. Der LIEFERANT fordert in diesem Sinne ethische und rechtliche Grundsätze bei seinen Zulieferern ein.

15. Geheimhaltung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere von BAUMER übergebenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen und ähnliche Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BAUMER offengelegt werden.

16. Teilnichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BAUMER und dem LIEFERANT unterliegen ausschließlich
 - Deutschem Recht, sofern die Vertragsschließende BAUMER-Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat,
 - Schweizer Recht sofern die Vertragsschließende BAUMER-Gesellschaft ihren Sitz in der Schweiz hat.
 - Die Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen BAUMER und dem LIEFERANT ist der Sitz der vertragsschließenden Baumer Gesellschaft oder nach Wahl vom BAUMER am Sitz des Lieferant.